



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/275/2024
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 15.03.2024 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
Erste Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss
24.04.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Zur Steigerung der Qualität des öffentlichen Raumes hat das Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung einen Gestaltungsrahmen entwickelt mit dem Ziel, eine abgestimmte Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung im Zusammenhang mit der Außengastronomie nach dem Innenstadttumbau zu realisieren.

Der räumliche Geltungsbereich des Gestaltungsrahmens umfasst die unmittelbare Innenstadt und wird durch die Nordpromenade, Theodor-Körner-Straße, Anton-Raky-Allee, Wilhelmstraße und Westpromenade eingegrenzt. Außerdem fällt der Bereich des Ziegelweiherparks in den Geltungsbereich.

Der Gestaltungsrahmen wurde auf der Grundlage des durch die Planungsgruppe MWM erstellten Gestaltungsleitfadens für die Innenstadt von Erkelenz im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz 2030 - Meine Heimat macht Zukunft- erstellt.

Aufgrund zahlreicher Gespräche zum Gestaltungsrahmen Außengastronomie findet dieser bei den betroffenen Gastronomiebetreibern inzwischen weitestgehend Akzeptanz. Ein Vermerk über durchgeführte Gesprächsrunden zum Gestaltungsrahmen ist als Anlage 1 beigefügt.

In seiner Sitzung am 13.12.2023 hat der Rat den Gestaltungsrahmen mehrheitlich als verbindliche Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den öffentlichen Raum zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, einen Gestaltungsrahmen und eine Sondernutzungssatzung für den öffentlichen Raum auszuarbeiten.

Zur rechtswirksamen Durchsetzung des Gestaltungsrahmens schlägt die Verwaltung daher folgende Änderung der Sondernutzungssatzung vor:

§ 6 Erlaubniskriterien

- (1) (unverändert)
- (2) (unverändert)
- (3) Sondernutzungserlaubnisse für die Außengastronomie und sonstige Elemente in der Innenstadt (eingegrenzt durch die Nordpromenade, die Theodor-Körner-Straße, die Anton-Raky-Allee, die Wilhelmstraße und die Westpromenade) sowie in dem Bereich des Ziegelweiherparks können nur erteilt werden, wenn den Vorgaben des als Anlage beigefügten Gestaltungsrahmens entsprochen wird. Der Gestaltungsrahmen ist Bestandteil der Sondernutzungssatzung. Übergangsfristen für bereits bewilligte Sondernutzungen sind in dem Gestaltungsrahmen festgelegt.“
- (4) Bisheriger Absatz (3)

Die Verwaltung schlägt vor, der Ersten Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz, die dem Original der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt wird, zuzustimmen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 2 beigefügte Erste Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz wird beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Keine Relevanz

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Vermerk über Gesprächsrunden zum Gestaltungsrahmen Außengastronomie [Anlage 1](#)

Entwurf „Erste Änderung zur Sondernutzungssatzung“ [Anlage 2](#)

Gestaltungsrahmen (Anlage zur Sondernutzungssatzung) [Anlage 3](#)

Amt 80 - Stadtmarketing

Anlage

Gesprächsrunden zum Gestaltungsrahmen Außengastronomie

Im Zusammenhang mit der Erstellung des „Gestaltungsrahmens Außengastronomie“ wurden mit den Gastronomen am Markt, Johannismarkt und Franziskanerplatz eine Vielzahl von Gesprächen geführt bzw. Gesprächsangebote durch das Stadtmarketing der Stadt Erkelenz unterbreitet.

Bei den ortsansässigen Gastronomen am Franziskanerplatz wurde der Entwurf sehr positiv aufgenommen und schnell eine Einigung für ein einheitliches Schirmmodell unter Berücksichtigung der vorgestellten Ausarbeitungen zum „Gestaltungsrahmen Außengastronomie“ erzielt. Somit konnte nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Platzes ein hochwertiges Gesamtbild geschaffen werden.

Die Gesprächsführung mit den ortsansässigen Gastronomen vom Johannismarkt und Markt gestaltete sich dahingegen schwierig. Es wurden Gesprächsangebote mit allen Beteiligten im Rathaus (April und August 2022) angeboten. Aufgrund der geringen Teilnahme (April = 3 Gastronomen, August = keine Teilnahme) wurden Angebote zur Gesprächsführung bei einem der Gastronomen und nach „eigener Wahl“ sowie Einzelgespräche vorgeschlagen.

Es schlossen sich zwei Gesprächsrunden in den Räumlichkeiten eines Gastronomen im Februar und Juli 2023 an. Danach brach der Kontakt zunächst ab, sodass in Einzelgesprächen für den Gestaltungsrahmen geworben wurde.

Nach der Sitzung des SWVD im November 2023 wurden erneut Gesprächsangebote im Citybüro, in der Gastronomie, in großer Runde oder in Form von Einzelgesprächen angeboten. Die drei vorgeschlagenen Termine im November 2023, Dezember 2023 und Januar 2024 wurden nicht wahrgenommen. Lediglich ein gastronomischer Betrieb nahm die Gelegenheit zum Gespräch wahr.

Mit Beginn der Bautätigkeiten im Zusammenhang mit dem Endausbau am Markt Anfang diesen Jahres ist plötzlich Dynamik in die Gesprächsbereitschaft gekommen. Zwischenzeitlich wurden mit fast allen Gastronomen am Markt und Johannismarkt Einzelgespräche geführt und Anträge für den InHK Verfügungsfonds zur Förderung, insbesondere von Sonnenschirmen, ausgearbeitet.

Lediglich ein Gastronomiebetrieb am Markt ist weiterhin nicht gesprächsbereit.

Sondernutzungssatzung vom 31.01.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 00.00.2024

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028), § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 00.00.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Erkelenz.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich des § 14 a StrWG NRW sowie der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Erkelenz. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, insbesondere Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind oder
 4. Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.

- (2) Nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4 Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 5 Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, jedoch mindestens drei Werktage im Voraus, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Erkelenz zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubniskriterien

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung gilt § 18 StrWG NRW.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse sind, soweit sie nicht baustellenbedingt oder aus sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründen notwendig sind, zu versagen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes entsteht. Die jeweilige Sondernutzung soll sich nach Umfang und Gestaltung den äußeren Gegebenheiten anpassen.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse für die Außengastronomie und sonstige Elemente in der Innenstadt (eingegrenzt durch die Nordpromenade, die Theodor-Körner-Straße, die Anton-Raky-Allee, die Wilhelmstraße und die Westpromenade) sowie in dem Bereich des Ziegelweiherparks können nur erteilt werden, wenn den Vorgaben des als Anlage beigefügten Gestaltungsrahmens entsprochen wird. Der Gestaltungsrahmen ist Bestandteil der Sondernutzungssatzung. Übergangsfristen für bereits bewilligte Sondernutzungen sind in dem Gestaltungsrahmen festgelegt.
- (4) Im städteplanerischen Interesse ist insbesondere darauf zu achten, dass der Blick auf kulturhistorisch / architektonisch beachtliche Gebäude, insbesondere Altes Rathaus, Burg, Kirche, nicht gestört wird, und der Charakter der unmittelbaren Umgebung als Platz, platzähnliche Fläche oder ähnliches gewahrt bleibt.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des folgenden Gebührentarifs erhoben:

Art der Sondernutzung (jeweils vorbehaltlich des § 14 a StrWG und der §§ 3 und 4 dieser Satzung)	Gebühr pauschal	Gebühr mtl.	Gebühr jährlich	Mindestgebühr
<u>Gebührennummer 1</u> Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	2 €	---	15 €
<u>Gebührennummer 2</u> Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	2 €	---	20 €
<u>Gebührennummer 3</u> Aufstellen von Warenauslagen, z.B. Obst- und Gemüseboxen, Blumen und Weihnachtsbäume sowie von sonstigen Waren, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	2 €	---	20 €
<u>Gebührennummer 4</u> Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	8 €	---	20 €
<u>Gebührennummer 5</u> Info-/Werbbestände / -mobile, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche				
a) Kommerziell	---	6 €	---	15 €
b) nichtkommerziell	---	2 €	---	10 €
<u>Gebührennummer 7</u> Werbetafel vor einem Geschäft, je Stück	---	---	10 €	10 €
<u>Gebührennummer 8</u> Fahrradständer mit Werbung, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	---	10 €	10 €

Art der Sondernutzung (jeweils vorbehaltlich des § 14 a StrWG und der §§ 3 und 4 dieser Satzung)	Gebühr pauschal	Gebühr mtl.	Gebühr jährlich	Mindestgebühr
<u>Gebührennummer 9</u>				
Blumenkasten, je Stück	10 €	---	---	10 €
<u>Gebührennummer 10</u>				
Veranstaltungen (ohne Zeltaufbau)				
a) Automobilausstellung	200 €	---	---	200 €
b) in der Fußgängerzone oder auf dem Franziskanerplatz	100 €	---	---	100 €
c) private Straßenfeste	15 €	---	---	15 €
<u>Gebührennummer 11</u>				
Zelt, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	3 €	---	20 €
<u>Gebührennummer 12</u>				
Bei sonstigen Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, und nicht von den Nummern 1 – 11 erfasst sind, wird eine Gebühr je nach Art des Einzelfalls erhoben.	---	----	----	10 €

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

- (2) Das Recht der Stadt Erkelenz, nach § 18 Absatz 3 StrWG NRW bzw. § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch §§ 3, 4 und 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht berührt.
- (3) Die Verwaltungsgebühr beträgt 5 % der Benutzungsgebühr (§ 7 Absatz 1 dieser Satzung), mindestens jedoch 10,00 €. Im Übrigen bleibt die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen unberührt.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. der Antragsteller und / oder
 2. die Person, die die Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw.
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 10 Gebührenermäßigung / -befreiung

- (1) Von der Erhebung von Benutzungsgebühren (§ 7 Absatz 1 dieser Satzung) kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Bei Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer kann, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, auf Antrag ganz oder teilweise von den Benutzungsgebühren abgesehen werden.
- (3) Mit Rücksicht auf die üblichen Witterungsverhältnisse werden Gebühren für das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu Gastronomiezwecken auf öffentlichen Flächen nur für die Monate April bis September erhoben. Die Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Nutzt ein Gebührenschuldner (§ 8 dieser Satzung) seine Sondernutzungserlaubnis nur teilweise oder gar nicht, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Soweit eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die der Gebührenschuldner (§ 8 dieser Satzung) nicht zu vertreten hat, werden bereits entrichtete Gebühren abweichend von § 11 Absatz 1 dieser Satzung anteilmäßig erstattet.

§ 12 In - Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Gestaltungsrahmen

Anlage zur Sondernutzungssatzung vom 31.01.2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom _____

„Gestaltungsrahmen“ für eine attraktive Innenstadt – Außengastronomie

EINFÜHRUNG

Das Stadtbild in Zentrum der Stadt Erkelenz wird nicht nur durch den Gebäudebestand und das Angebot des Einzelhandels und der Gastronomie geprägt, sondern auch durch die **Qualität des öffentlichen Raumes**. Private Nutzungen des öffentlichen Raumes, wie zum Beispiel durch die Außengastronomie, gehören zu den Aushängeschildern der Gestalt eines Ortes. Sie leisten mit ihrem Mobiliar einen großen Beitrag zu einem attraktiven und harmonischen Gesamterscheinungsbild einer Innenstadt.

Je nach Gestaltung des außergastronomischen Bereiches, wirkt sich dieser stark auf das Erscheinungsbild einer Innenstadt aus. In Erkelenz sind hiervon insbesondere die zentralen Plätze **Johannismarkt, Markt und Franziskanerplatz** betroffen.

Mit diesem „Gestaltungsrahmen“ wird das Ziel verfolgt, eine abgestimmte Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung im Zusammenhang mit der Außengastronomie nach dem Innenstadttumbau im Bereich der Gebietskulisse des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) zu realisieren.

Gestalterische Vorgaben sind sinnvoll, um die Qualität zu halten bzw. teilweise zu verbessern.

Das Außenmobiliar von privaten Nutzern sollte eine Einheit bilden und möglichst auch mit den benachbarten gastronomischen Einrichtungen oder sonstigen Gewerbetreibenden harmonisieren. Nicht zuletzt sollte das Gesamtbild stimmig zur Gebäudefassade ausgerichtet sein.

Dieser Gestaltungsrahmen soll die Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Verkehrsräumen für die Außenbewirtung bilden. Er ist keine Satzung. Der Gestaltungsrahmen ist nie allein bei derartigen Erteilungen zugrunde zu legen, sondern immer im Zusammenhang mit der Satzung. Über die Höhe der evtl. entstehenden Gebühren informiert die Sondernutzungssatzung.

Abweichungen von den Vorgaben des Gestaltungsrahmens sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der Betreiber im Rahmen der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis durch Vorlage eines Konzept-Entwurfes (visuell oder beschreibend) erkennbar macht, dass

1. die Abweichung von dem Gestaltungsrahmen für den eingereichten Entwurf notwendig ist,
2. der Entwurf in angemessener Zeit in Gänze realisiert wird
3. und der Entwurf dem Charakter des jeweiligen Innenstadtplatzes, dem Stadtbild und dem Grundgestaltungskanon nicht schadet.

Dieser „Gestaltungsrahmen“ für die Außengastronomie wurde auf der Grundlage des durch die Planungsgruppe MWM erstellten Gestaltungsleitfadens für die Innenstadt von Erkelenz im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz 2030 – Meine Heimat macht Zukunft – erstellt.

INHALT

EINFÜHRUNG

PRÄAMBEL

ANLASS UND ZIEL

GELTUNGSBEREICH

Seite 1

Seite 4

Seite 5

Seite 7

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Seite 8

2. AUSSENGASTRONOMIE

Seite 9

2.1 MÖBLIERUNG

Seite 11

2.2 ÜBERDACHUNGEN

Seite 12

2.3 EINFRIEDUNGEN

Seite 18

3. SONSTIGE ELEMENTE

Seite 20

PRÄAMBEL

HINTERGRUND

Die Erkelenzer Innenstadt ist das „Herz“ unserer Kommune. Sie soll für alle attraktiv, interessant und einladend sein. Insbesondere die öffentlichen Plätze spielen eine große Rolle und prägen das Stadtbild. Die auf den Plätzen aufeinandertreffenden vielfältigen Nutzungen und Ansprüche prägen den Eindruck von unserer Stadt.

Wirken die Plätze für die Nutzenden eher unordentlich und überfüllt oder eher harmonisch und liebevoll gestaltet und bietet sich der Eindruck einer offenen und einladenden Atmosphäre? Dieser erste Eindruck ist wichtig und trägt grundlegend zu dem Image der Stadt Erkelenz und somit auch der Gewerbetreibenden bei.

Eine harmonische Gestaltung der öffentlichen Plätze ist aufgrund der vielfältigen und sehr unterschiedlichen Ansprüche schwierig umsetzbar aber dennoch wichtig, um ein positives Image für die Stadt zu erreichen.

Um dies zu erreichen wurden transparente Vorgaben und Regelungen für die Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes ausgearbeitet.

SONDERNUTZUNG

Die private und zumeist gewinnorientierte Nutzung von öffentlichen Flächen z. B. für die Auslage von Waren vor Geschäften oder für Stühle, Tische und Sonnenschirme vor gastronomischen Einrichtungen werden „Sondernutzungen“ genannt. Diese private Nutzung bedarf einer Erlaubnis oder auch Konzession der Stadt Erkelenz. Nur durch ein solches Erlaubnisverfahren kann die Vereinbarkeit von öffentlichen und privaten Interessen auf der jeweiligen Fläche sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Erkelenz eine Sondernutzungssatzung verabschiedet. Unter Anwendung dieser Satzung werden Festsetzungen zu privaten Nutzungen im öffentlichen Raum erlassen; dazu können neben Bestimmungen zu Sicherheit und Ordnung auch gestalterische Ansprüche zählen.

ANLASS UND ZIEL

ANLASS

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz 2030 finden umfassende Umbau-, Sanierungs-, und Neubaumaßnahmen zur Schaffung hochwertiger Freiräume und zur Steigerung der Aufenthalts- und Freizeitqualitäten statt. Dieser Impuls soll sich in alle Bereiche des innerstädtischen Lebens fortsetzen, um eine nachhaltige Aufwertung erzielen zu können. Daher ist auch die Reglementierung bzw. die gestalterische Optimierung von Sondernutzungsflächen erforderlich.

ZIEL

Nach dem Abschluss der Umbaumaßnahmen am Markt rund um das Alte Rathaus und dem Franziskanerplatz wird eine hochwertige und stilvolle Gestaltung aller innerstädtischen Marktplätze (Markt, Johannismarkt und Franziskanerplatz) angestrebt. Eine hochwertige Atmosphäre im öffentlichen Raum soll zur Erzielung eines Imagegewinns beitragen und so die Verweildauer der vielfältigen Nutzenden verlängern. Dies wiederum führt zu Synergieeffekten für ansässige Gewerbetreibende aus Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie.

REALISIERUNG

RECHTSKRAFT UND FRISTEN

Am _____ hat der Rat der Stadt Erkelenz den Gestaltungsrahmen als verbindliche Grundlage für den Erlass von Gestattungen für die Sondernutzungen der Außengastronomie im Bereich der Erkelenzer Innenstadt beschlossen.

Am _____ hat der Rat der Stadt Erkelenz eine Sondernutzungssatzung über Festsetzungen zu privaten Nutzungen im öffentlichen Raum unter Beachtung des bereits verabschiedeten Gestaltungsrahmens beschlossen.

Alle ab Beschluss der Sondernutzungssatzung beantragten Sondernutzungen müssen durch schriftliche Nachweise und Bildmaterial belegen, dass die jeweilige Gestaltung der Außenflächen den Maßgaben des Gestaltungsrahmens entsprechen.

Für vor der Beschlussfassung durch den Rat angeschaffte Gegenstände wurden folgende Übergangsfristen festgelegt:

Für Gegenstände der Außengastronomie mit hohen Investitionskosten (z.B. Sonnenschirme, Tische, Stühle) gilt eine **Übergangsfrist von fünf Jahren**. Das bedeutet, **spätestens bis Dezember 2029** müssen alle Sondernutzungen auf der Grundlage des Gestaltungsrahmens gestalterisch angepasst sein.

VERFAHREN

Der vorliegende Gestaltungsrahmen dient als Grundlage und Bedingung für die abzuschließenden Gestattungsverträge. Damit sind die im Gestaltungsrahmen schriftlich fixierten Festsetzungen verbindlich und müssen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im auf Seite 8 definierten Geltungsbereich umgesetzt werden.

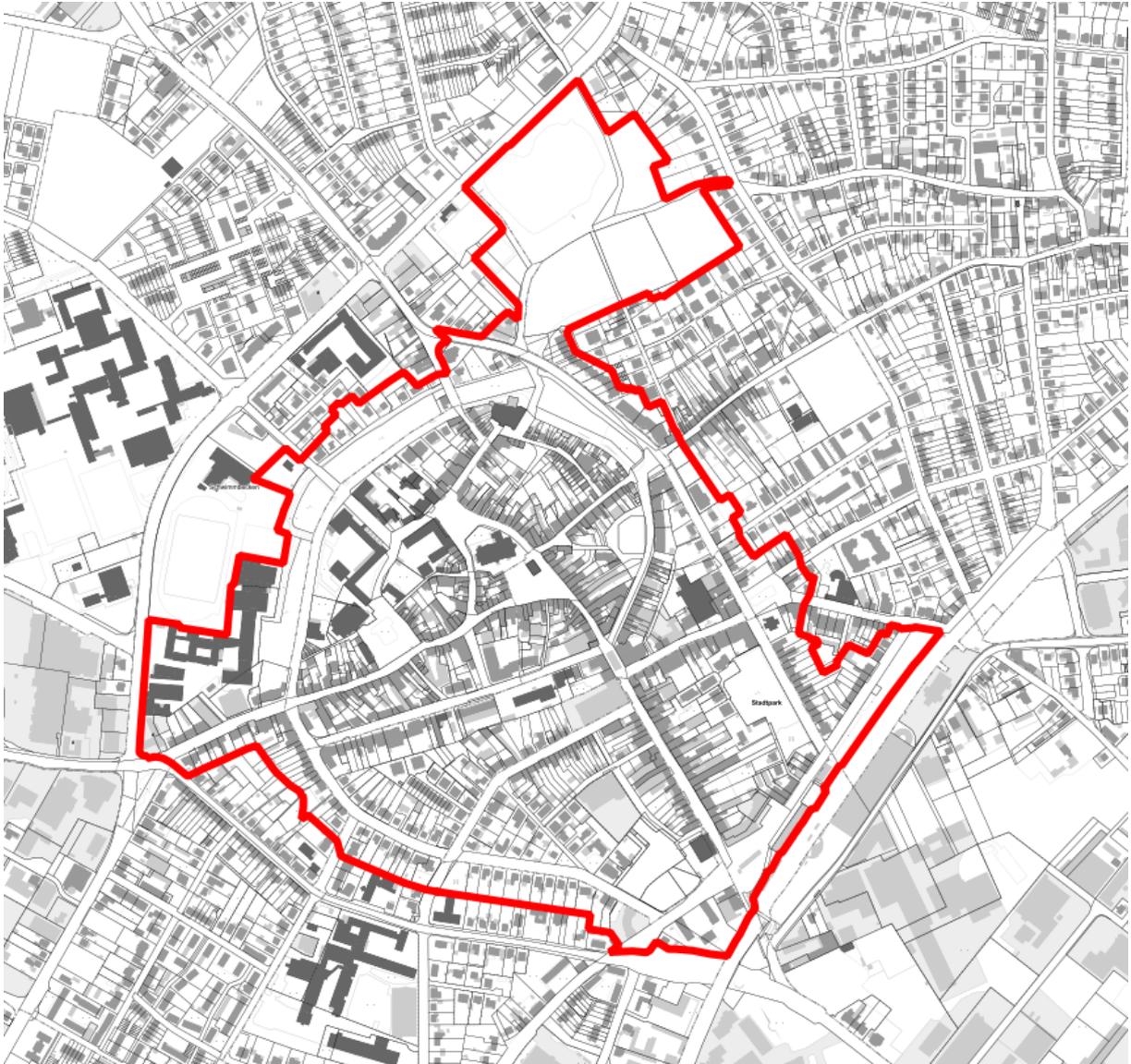
VERFAHRENSABLAUF

Der Nutzer des öffentlichen Raumes muss bei der Stadt Erkelenz einen schriftlichen Antrag einreichen. Das Antragsverfahren ist kostenlos. Ein entsprechendes Formular mit Erläuterungen für die Antragstellung ist auf der Homepage der Stadt Erkelenz (www.erkelenz.de) im Online-Dienstleistungsbereich hinterlegt.

Bei der Beantragung der Sondernutzungserlaubnis sind Fotos des Außenmobiliars und/oder ein Gesamtkonzept zur Nutzung des öffentlichen Raumes dem Antrag beizufügen.

GELTUNGSBEREICH

ÜBERSICHT DES GELTUNGSBEREICHS



Der räumliche Geltungsbereich betrifft die unmittelbare Innenstadt von Erkelenz mit seinen Marktplätzen Franziskanerplatz, Johannismarkt und den Markt um das Alte Rathaus.

Er wird durch die Nordpromenade, Theodor-Körner-Straße, Anton-Raky-Allee, Wilhelmstraße sowie die Westpromenade eingegrenzt. Darüber hinaus fällt der Bereich des Ziegelweiherparkes ebenfalls in den Geltungsbereich.

1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 01.** Auf die grundsätzlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz wird hingewiesen. Rettungswege im Straßenraum sind freizuhalten. Die Ausübung einer Sondernutzung des öffentlichen Raumes bedarf zwingend einer Erlaubnis. Die in diesem Gestaltungsrahmen formulierten Bestimmungen ergänzen lediglich die Festsetzungen der Sondernutzungssatzung.
- 02.** Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Zelten o. ä. für Sonderveranstaltungen, deren Dauer 30 Tage nicht überschreiten sowie Wochenmärkte und Feste etc., werden von den Bestimmungen dieses Gestaltungsrahmens nicht berührt. Die Bestimmungen sollten aber in ihren Grundzügen Beachtung finden. Eine Sondernutzungserlaubnis für die temporäre Nutzung ist bei der Stadt Erkelenz einzuholen.
- 03.** Die Berücksichtigung der Bedarfe von Personen mit Einschränkungen der Sehfähigkeit oder der Mobilität ist bei Sondernutzungen grundsätzlich erforderlich.
- 04.** Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis berechtigt nicht zum Eingriff in den öffentlich gewidmeten Straßenraum. Die Einbringung bzw. die Erlaubnis zur Einbringung von stationären Gegenständen oder Verankerungen in den Boden obliegt allein der Stadt Erkelenz als Träger der Straßenbaulast.
- 05.** Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind sofort alle Möblierungs- und Überdachungselemente sowie Anlagen für Außenwerbung und Dekorationen aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- 06.** Die Nutzung einer Sondernutzungsfläche als Lagerfläche (z. B. ungenutztes Mobiliar) ist nicht zulässig. Ausnahmen können außerhalb der Öffnungszeiten und bei Schlechtwetterperioden für die Außengastronomie gewährt werden.
- 07.** Die zugewiesenen Konzessionsflächen dürfen nicht überschritten werden.
- 08.** Defekte, stark verschmutzte oder ungenutzte Elemente sind in Stand zu setzen, zu ersetzen bzw. aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- 09.** Grundsätzlich wird der Boden einer Sondernutzungsfläche durch das Straßen-, Gehweg- bzw. Platzniveau definiert. Das Errichten von Terrassen und Podesten sowie das Verlegen von privaten Bodenbelägen ist unzulässig.
- 10.** Einfriedungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Wege- und Sichtbeziehungen nicht behindert werden und gewichtige Gründe vorliegen, wie beispielsweise die Absicherung im Bereich stark befahrener Straßen, starker Wind.
- 11.** Zu städtischem Mobiliar (z. B. Sitzbänke, Wasserspiele, Spielgeräte) ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die jeweiligen Elemente müssen zugänglich, benutzbar und sichtbar sein.
- 12.** Konzessionierte Flächen sind durch den Nutzer sauber zu halten und nach Ablauf der Konzession im ursprünglichen Zustand an die Stadt Erkelenz als Träger der Straßenbaulast zurückzugeben.

2 AUSSENGASTRONOMIE

Definition

Im Sinne dieses Gestaltungsrahmens sind unter dem Begriff „Außengastronomie“ alle möblierten und zumeist auch bewirtschafteten Freiflächen im öffentlichen gewidmeten Straßenraum zu verstehen, die Betrieben zuzuordnen sind, welche Speisen und/oder Getränke zum direkten Verzehr anbieten.

ZIELSTELLUNG

Gastronomie gehört zu den nachgefragtesten Merkmalen einer attraktiven Innenstadt. Durch die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes beeinflusst insbesondere die Außengastronomie die Wirkung jeder Innenstadt.

Ziel dieses Gestaltungsrahmens ist es, eine Auswahl von aufeinander abgestimmten und qualitätvollen Elementen für die Außengastronomie vorzustellen; um ein zeitloses und hochwertiges Ambiente in der Innenstadt zu forcieren. Durch die getroffenen Regelungen soll ein harmonisches Nebeneinander von mehreren Betrieben ermöglicht werden, in dessen Rahmen dennoch die Chance der individuellen Präsentation eines jeden Lokals erhalten bleibt.

GRUNDSÄTZE AUSSENGSTRONOMIE

- 01.** Die gesamte Möblierung, Wetterschutzelemente sowie das entsprechende Zubehör und Dekorationen sind für einen außergastronomischen Betrieb in Stilrichtung, Form, Material und Farbgebung harmonisch aufeinander abzustimmen. Alle Elemente der Außengastronomie (Stühle, Tische, Schirme, Blumenkübel etc.) sind als Einheit zu betrachten.
- 02.** Eine zurückhaltende Wirkung in Material und Farbgestaltung, die sich harmonisch in die Umgebung und die Möblierung der Nachbarbetriebe einfügt, ist gewünscht.
- 03.** Die Möbel sollten so gestaltet und angeordnet werden, dass die dahinterliegende Fassade noch wahrgenommen werden kann. Insgesamt sollte ein stimmiges Gesamtkonzept zwischen außergastronomischer Möblierung, der Fassade und der gastronomischen Nutzung der Nachbarbetriebe vorgenommen werden.
- 04.** Das Außenmobiliar sollte aus qualitätvollen, natürlich anmutenden Materialien wie beispielsweise Rattan oder Weide, Flechtwerk aus Kunststoff in Natur- und Rattanoptik, Kombinationen aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststoffgeflecht und Kunststoffdesign bestehen. Das Mobiliar sollte möglichst aus einer Produktserie stammen bzw. einem Gesamtkonzept entsprechen.
- 05.** Die Breite der Fläche für Außengastronomie darf maximal die Gebäudebreite des jeweiligen Ladenlokals einnehmen. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich: Beispielsweise bei Eckgebäuden oder sehr schmalen Gebäudefronten. Für die Genehmigung einer Ausnahme muss

stets die einvernehmliche Absprache mit betroffenen Nachbarn nachgewiesen werden. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen Lokal und Außengastronomiefläche muss klar erkennbar sein.

06. Vollkunststoffmobiliar (sog. Monoblock Möbel), Biergarten-Garnituren und Steh- bzw. Sitzgelegenheiten aus Euro-Paletten sind unzulässig. Innenstadtuntypische Möblierungen wie Strandkörbe, Strandliegen und Möbel, die an private Garten- und Terrassensituationen erinnern, wie z. B. Sitzsäcke, sind nicht gestattet.

07. Durch die als Außengastronomie genutzten Flächen dürfen direkte Wegebeziehungen nicht behindert werden.

08. Die Nutzung von Gasbrennern (sog. Heizpilze) ist unzulässig. Infrarotstrahler dürfen nicht freistehend verwendet werden. Heizgeräte, die mit Ökostrom oder Solar betrieben werden, sind erlaubt.



Gelungene Beispiele



Diese Fotos zeigen gelungene Beispiele der außergastronomischen Nutzung. Tische und Stühle haben eine klare, schlichte Formgebung in Kombination mit hochwertigen Materialien. Alle Tische und Stühle sind aus der gleichen bzw. sehr ähnlichen Möbelserie und vermitteln ein harmonisches Ambiente.

Trotz der Verwendung von unterschiedlichen Werkstoffen (Metall, Kunststoff, Holz) wirkt die Möblierung zeitlos elegant, dies liegt auch an der zurückhaltenden Farbgebung der Einzelelemente.

2.1 MÖBLIERUNG

TISCHE / STÜHLE

- 01.** Auf den Tischen und Stühlen der Außengastronomie sind keinerlei Aufdrucke, Aufkleber, Folien oder andere aufgebraute Elemente zum Zwecke der Produkt- und Eigenwerbung zulässig.
- 02.** Eine Abstimmung der Gestaltung mit dem direkten Nachbarn ist wünschenswert.
- 03.** Auf ein stimmiges und visuell hochwertiges Erscheinungsbild ist zu achten.
- 04.** Eine grelle Farbgebung, hochglänzende bzw. polierte Oberflächen und eine auf andere Art erzeugte auffällige Wirkung ist bei allen Möbeln unzulässig.

Schlechte Beispiele



Gelungene Beispiele



2.2 ÜBERDACHUNGEN

Definition

Im Sinne dieses Gestaltungsrahmens sind unter dem Begriff „Überdachungen“ alle zum Schutz vor Sonnen- oder Regeneinflüssen aufgestellten Überdachungen (bspw. Sonnenschirme) zu verstehen. Die Überdachungen sollten eine schlichte Formgebung ohne Werbung haben und eine offene Blickbeziehung gewährleisten. Überdachungen sind lediglich mit kleiner Eigenwerbung auf dem Volant und in Bodenhülsen zulässig.

Allein durch ihre Größe beherrschen Sonnenschirme die Wirkung einer Außengastronomie und das direkte Umfeld. Neben ihrer Funktion als Wetterschutz werben sie aus der Ferne für die jeweilige Einrichtung. Dieses Ziel sollte durch eine schlichte und zurückhaltende Optik erreicht werden, ohne Gebäudeteile zu verdecken. Eine offene Blickbeziehung und damit die Durchlässigkeit des öffentlichen Raumes sind zu berücksichtigen.

Wünschenswert ist ein abgestimmtes Farbkonzept je Platz. Beispielsweise

- weiße, naturfarbene und beige Überdachungen am Franziskanerplatz,
- verschiedene Grautöne und weiße, naturfarbene und beige Überdachungen am Markt rund um das Alte Rathaus und
- verschiedene Grautöne und Naturfarben (Brauntöne) am Johannismarkt.

BESTIMMUNGEN ZU ÜBERDACHUNGEN

01. Die dauerhafte Anbringung oder das dauerhafte Aufstellen von Überdachungen in Form von Zelten und Pavillons ist nicht zulässig. Für temporäre Aktionen sind Ausnahmen zulässig (vergleiche „Allgemeine Grundsätze, Punkt 02“).

02. Das Anbringen von Sonnensegeln, die an der Hausfassade befestigt werden, ist untersagt.

03. Überdachungen (z. B. Sonnenschirme) sind durch Bodenhülsen fest zu verankern. Die Bodenhülsen sind von ihrer Beschaffenheit so zu wählen, dass durch die Hülse auch bei Entfernung des Schirmes keine Stolperstelle bzw. Rutschgefahr ausgeht. Die in den Boden eingelassene Hülse ist bei Entfernen des Schirmes zu verschließen. Der aufzubringende Deckel oder die Platte ist bis zu einem Höchstmaß von 15 x 15 cm zulässig.

Das Setzen der erforderlichen Bodenhülsen wird nach Genehmigung und Festlegung des Standortes der Überdachung / der Schirme / des Sonnenschutzes durch die Stadt Erkelenz als zuständigem Träger der Straßenbaulast ausgeführt.

Die durch das Setzen der Bodenhülsen entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

04. Es ist nur ein Typ eines Sonnen- und Wetterschutzes (Art, Form, Farbe) pro gewerbliche Nutzung zulässig.

05. Es sind ausschließlich geradlinige quadratische bzw. rechteckige Schirmformen zu verwenden. Schirme in den Größen zwischen 3 x 3 m bis 5 x 5 m sind zulässig.

- 06.** Das Gestell des Sonnenschirmes sollte aus naturholz-, anthrazit- oder edelstahlfarbenen Materialien bestehen.
- 07.** Eine einfarbige bzw. fein melierte Bespannung ist zwingend. Die Bespannungen sind entsprechend den Vorgaben zu den Farbwerten (siehe S. 19) zu wählen.
- 08.** Die Bespannung der Schirme ist bei Bedarf, spätestens jedes dritte Jahr grundlegend zu reinigen.
- 09.** Die Schirme sollten sich in ihrer Gestaltung an der jeweiligen baulichen Umgebung orientieren und nicht in Konkurrenz zu Fassadengestaltungen treten.
- 10.** Die Verwendung einer matten textilen oder textilähnlichen Bespannung ist verpflichtend.
- 11.** Ein Volant darf eine maximale Höhe von 0,30 m nicht überschreiten und muss eine schlichte, geradlinige Form aufweisen. Für die Sicherstellung einer harmonischen Wirkung des Schirmes ist die Volanthöhe an die Abmaße des Schirmes proportional anzupassen.
- 12.** Beschriftungen auf den Schirmen (z. B. Eigenwerbung) sind nur in Form von dezenten Schriftzügen auf dem Volant zulässig.
- 13.** Die Verwendung von Seitenbehängen an Schirmen ist nicht gestattet.
- 14.** Die Anbringung von verbindenden Regenrinnen, bestehend aus dem identischen Material der Bespannung des Schirmes, sind zulässig.
- 15.** Beschädigte Schirme sind umgehend zu entfernen.

Zulässige Erscheinungsbilder von Schirmen



- **mit Bodenhülse**
- **kantige Form**
- **einfarbige Bespannung**
- **kein bzw. schlichter Volant**
- **ggf. dezente Eigenwerbung auf dem Volant**

SCHIRME – FARBEN

BESTIMMUNGEN ZU DEN FARBEN

Bei den Bespannungen sind zurückhaltende Farben aus vier Farbfamilien zu verwenden:

- Weiß und Grau,
- Creme und Beige,
- gedecktes Rot, Bordeaux,
- dunkle Grüntöne,
- dunkle Blautöne.

Die folgenden Farbcodes werden im Hersteller unabhängigen Natural-Color-System (NCS) angegeben:

Farbton	Min-Wert (B C)	Max-Wert (B C)	Farbwert (H)
Weiß, Grau	00 00	20 00	N
Creme, Beige	00 00	10 15	G90Y - Y10R*
Dunkles Rot	40 50	50 50	Y80R - R10B*
Dunkles Rot	50 40	55 40	Y80R - R10B*
Dunkles Grün	45 50	55 50	B90G - G20Y*
Dunkles Grün	50 40	55 40	B90G - G20Y*
Dunkles Blau	50 40	55 40	R80B - B*
Dunkles Blau	60 30	60 30	R80B - R90B*

In Ausnahmen sind zulässig: 35 60 Y80R - R10B*

*dem Farbkreis im Uhrzeigersinn folgend

Es sind Farben aus dem angegebenen Spektrum oder in ihrer Wirkung ähnliche Farben für die Schirmbespannung zu verwenden.

ERLÄUTERUNG DES FARBSYSTEMS

Jeder Farbton im NCS besteht aus drei Komponenten:

Farbton (H) - dieser setzt sich aus den vier Grundtönen Y (Yellow = gelb); R (Red = rot); B (Blue = blau); G (Green = grün) und deren Mischfarben zusammen.

Diese grundlegenden Farbtöne werden in einem Farbkreis abgebildet. Der Farbkreis wird durch ein reines Weiß sowie durch Grautöne ergänzt (Farbtonbezeichnung = N)

Schwarzanteil (B) - die Werte reichen von 00 (weiß) bis 100 (schwarz).

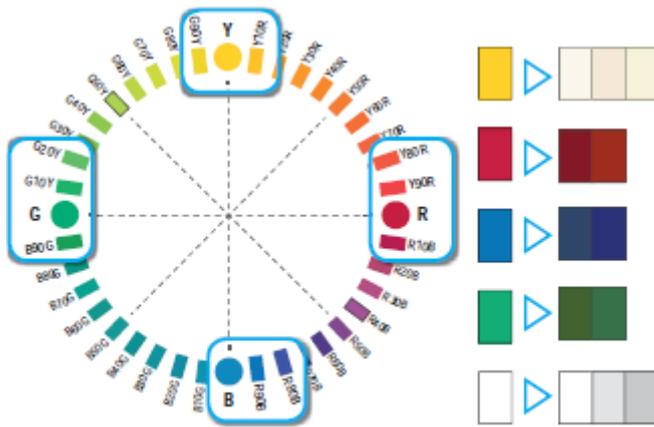
Farbsättigung (C) - dieser Wert umfasst ebenfalls eine Skala von 00 (keine Farbanteile = weiß bzw. grau) bis 100 (reine, grelle Farbe).

Der Farbcode wird also von drei Zahlen beschrieben, welche in folgender Reihenfolge angegeben werden: Schwarzanteil (B=black) / Farbsättigung (C=chromaticness) / Farbton (H=hue).

ZUSAMMENFASSUNG

Zulässige Grundfarben und ihre Abtönungen

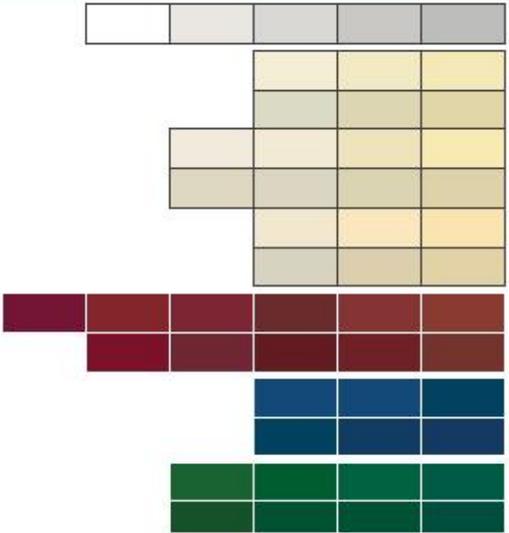
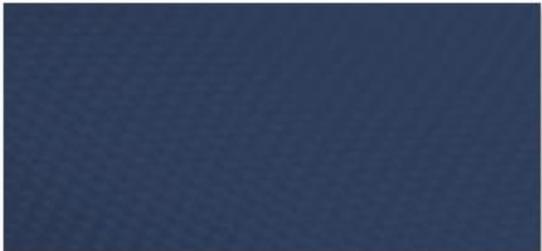
Wichtig: Die hier abgebildeten Grundfarben dienen nur der Orientierung und sind nicht zulässig. Lediglich die abgebildeten **Abtönungen entsprechen den Vorgaben**.



Gelungene Beispiele



GENENERELL ZULÄSSIGE FARBEN FÜR SCHIRMBESPANNUNGEN



2.3 EINFRIEDUNGEN

Definition

Als Einfriedung im Sinne dieses Gestaltungsrahmens sind alle Elemente zu verstehen, die zur Abgrenzung oder dem Sicht- bzw. Windschutz einer Sondernutzungsfläche gegenüber dem restlichen öffentlichen Raum dienen. Dies könnten bspw. sein: Zäune, Geländer, Glaselemente.

Einfriedungen sind grundsätzlich untersagt.

Ist aus Gründen der Verkehrssicherheit oder in Sonderfällen z. B. bei besonders zugigen Bereichen eine Einfriedung unabdingbar notwendig, so ist über die Form, Größe und Art der Anbringung eine Abstimmung und Genehmigung mit der Stadt Erkelenz herbeizuführen.

Wird aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Einfriedung in Abstimmung mit der Stadt Erkelenz für notwendig erachtet, sind Materialien wie Gusseisen, Stahl, Edelstahl o. ä. in Grautönen zulässig.

Wird die Anbringung einer Einfriedung als Windschutz in Abstimmung mit der Stadt Erkelenz als unverzichtbar erachtet, so ist die Verwendung von lediglich punktuell markierenden Glas-Stahl-Konstruktionen vorzusehen, sodass keine durchgängige (Sicht)-Barriere entsteht und die Windschutzanlage bei Bedarf ohne großen Aufwand entfernt werden kann.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

01. Einfriedungen sind nur ausnahmsweise und nach Genehmigung durch die Stadt Erkelenz gestattet.

02. Alle Einfriedungen müssen im 90-Grad-Winkel für Personen mit einer Sehbehinderung ertastbar sein.

03. Alle Einfriedungen sind durch Bodenhülsen fest zu verankern. Die Bodenhülsen sind von ihrer Beschaffenheit so zu wählen, dass durch die Hülse auch bei Entfernung der Einfriedung keine Stolperstelle bzw. Rutschgefahr ausgeht. Die in den Boden eingelassene Hülse ist bei Entfernen der Einfriedung zu verschließen. Der aufzubringende Deckel oder die Platte ist bis zu einem Höchstmaß von 15 x 15 cm zulässig.

Das Setzen der erforderlichen Bodenhülsen wird nach Genehmigung und Festlegung der Platzierung der Einfriedung durch die Stadt Erkelenz als zuständigem Träger der Straßenbaulast ausgeführt.

Die durch das Setzen der Bodenhülsen entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

04. An Einfriedungen sind keinerlei Produkt- und Fremdwerbelemente zulässig. Lediglich dezente Eigenwerbung im oberen Drittel ist zulässig.

BESTIMMUNGEN OPTIK

- 01.** Die Platzierung von nicht notwendigen geschlossenen Einfriedungen (Trennwände, Zäune, Absperrungen etc.) ist nicht zulässig.
- 02.** Eine dezente und durchlässige Abtrennung einer Außengastronomiefläche ist durch einzelne Elemente (wie z. B. Blumenkübel) gestattet.
- 03.** Unverzichtbare Windschutz- oder Trennwände müssen überwiegend transparent oder transluzent (durchscheinend) gestaltet werden und dürfen eine maximale Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Gesamtbreite maximal 4 m.
- 04.** Unverzichtbare Einfriedungen zur Verkehrssicherung sind filigran und schlicht in Form- bzw. Farbgebung auszuführen. Materialien wie Gusseisen, Stahl, Edelstahl o. ä. in Grautönen sind zulässig. Die Verwendung von hochwertigen und nicht reflektierenden Metalloberflächen bei Geländer ist hier zu bevorzugen.

Schlechte Beispiele



Gelungene Beispiele



3. SONSTIGE ELEMENTE

Dekorative Elemente / Pflanzgefäße

Definition

Im Sinne dieses Gestaltungsrahmens werden alle durch Privatpersonen in den öffentlich gewidmeten Raum eingebrachten Objekte, welche nicht durch bisherige Kategorien erfasst wurden und das Stadtbild beeinflussen, in der Kategorie ‚Sonstige Elemente‘ zusammengefasst (bspw. Pflanzkübel).

ZIEL

Neben den bisher benannten Elementen im öffentlichen Raum tragen auch weitere Objekte maßgeblich zur einer harmonischen Gestaltung von Straßen und Plätzen bei, wie z. B. Pflanzbehältnisse.

Im Zusammenspiel mit der beabsichtigten Wirkung der Sondernutzungsflächen sind auch diese Details zukünftig zu gestalten. Dabei geht es vor allem um die Schaffung eines stimmigen Gesamtbildes für den einzelnen Betrieb, aber auch für ganze Plätze.

GRUNDSÄTZE SONSTIGE ELEMENTE

Pflanzgefäße in schlichten Formen und aufeinander abgestimmter Optik tragen positiv zur Gestaltung einer Ladenfront bzw. einer gastronomischen Einrichtung bei.

Bei dekorativen Elementen, wie beispielsweise Pflanzcontainern bzw. -kübeln, die im öffentlichen Raum aufgestellt werden sollen, ist auf eine qualitätsvolle Ausführung wie z. B. Keramik, Holz, Metall, Rattan, Polyrattan, Fieberglas, Cortenstahl oder Kunststein zu achten. Die Pflanzcontainer bzw. -kübel sollten pro gewerbliche Nutzung einheitlich bzw. aufeinander abgestimmt gestaltet sein. Unterschiedliche Formen, Größen und Materialien sind zulässig soweit dies im Rahmen des Gesamtkonzeptes für die Sondernutzung seitens der Stadt Erkelenz genehmigt wurde.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 01.** Hochglänzende / reflektierende Oberflächen sind weder bei Pflanzgefäßen noch bei sonstigen Gegenständen im öffentlich gewidmeten Raum zulässig.
- 02.** Pflanzbehältnisse aus Waschbeton sowie die Verkleidung mit offener Holzlattung sind generell unzulässig.
- 03.** Bepflanzungen sollten in ihrer Größe und Art passend zum jeweiligen Pflanzgefäß und Standort ausgewählt werden. Auf die regelmäßige Pflege bzw. den Ersatz von Bepflanzung ist zu achten. Abgestorbene, vertrocknete Pflanzen sind umgehend zu entfernen bzw. zu erneuern.

Erfolgt eine Entfernung von abgestorbenen, vertrockneten Bepflanzungen nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Erkelenz, werden die im Zusammenhang mit der Beseitigung entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

04. Der dauerhafte Einsatz von künstlichen Pflanzen ist nicht gestattet.

05. Die aufgestellten Elemente dürfen keine durchgängige Barriere darstellen.

06. Die Elemente müssen mobil und ohne großen Aufwand verrückbar bzw. abtransportierbar sein.

07. Beschädigte Pflanzcontainer bzw. -kübel sind umgehend zu entfernen.

Erfolgt die Entfernung von beschädigten Pflanzcontainern bzw. -kübeln nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Erkelenz, werden die im Zusammenhang mit der Beseitigung entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Schlechte Beispiele



Gelungene Beispiele

